

Am Montag, den 1. August 2016, wurde die Novelle des GuKG vom Nationalrat unterzeichnet. Der Vorstand der ÖGKH sendet Ihnen der Anlage den Originaltext zu.

Wir haben das Gesetz hinsichtlich unserer vergangenen Forderungen und der bisherigen Aktivitäten bei der Gesundheit Österreich GmbH (GÖG) geprüft. Auch wenn es sich bei der Gesetzesnovelle auf den ersten Blick nicht um einen großen Wurf handelt, so ergeben sich einige Details, die für Hygienefachkräfte in Österreich relevant sind und über die Sie informiert sein sollten.

Der bisherige Begriff „Sonderausbildung“ wurde nun durch die Bezeichnung „Spezialisierung“ ersetzt. Die von der an der Novelle beteiligten Arbeitsgruppe und von der ÖGKH geforderte Bezeichnung „Spezialisierung zur Pflegeexpertin bzw. zum Pflegeexperten für Infektionsprävention und Hygiene im Gesundheitswesen“ wurde in der Novelle nicht berücksichtigt. Für Hygienefachkräfte sind in diesem Zusammenhang insbesondere § 17 Abs. 2 Ziffer 2 und § 11 Abs. 2 relevant, wonach nun nach Absolvierung einer Spezialisierung nach dem Namen die Bezeichnung „Spezialisierung Krankenhaushygiene“ in Klammer zu führen ist. Diese Regelung bestand schon bisher, allerdings musste die frühere Bezeichnung „Sonderausbildung Krankenhaushygiene“ verwendet werden.

Keine Verbesserung für Hygienefachkräfte zeigt die unveränderte Regelung in §17 Abs. 3. Hierzu lagen Vorschläge vor, die Frist für die Absolvierung der Spezialisierung auf 2 Jahre zu verkürzen. Infolge der Novelle ist es für Träger von Krankenanstalten nun weiterhin gesetzlich möglich, dass für sie tätige Hygienefachkräfte erst innerhalb von 5 Jahren den Nachweis über die positive Absolvierung der „Spezialisierung Krankenhaushygiene“ auf Niveau 2, also mit Befugnisenerweiterung und in einem Ausmaß von 90 ECTS erbringen müssen. Bei einem Zeitfenster von weiterhin 5 Jahren befürchtet die ÖGH, dass nun weiterhin der berechtigten Forderung nach Weiterbildung unter Umständen von einem Träger erst spät nachgekommen wird. Dessen ungeachtet hatten bisher die Sanitätsbehörden fallweise als Behördenauflage im Rahmen von Betriebsbewilligungserteilungen die Absolvierung der "Sonderausbildung Krankenhaushygiene" innerhalb von 2 Jahren nach Antreten der Stelle als Hygienefachkraft eingefordert. In problematischen Fällen kann somit versucht werden, über diesen Weg eine Unterstützung für mögliche Betroffene zu finden.

Wesentlich ist §70a, indem nun für alle Spezialisierungen, inkl. "Spezialisierung in Krankenhaushygiene" die Möglichkeit einer 90 ECTS (30 ECTS Niveau 1 – ohne Befugnisenerweiterung, 60 ECTS Niveau 2 – mit Befugnisenerweiterung) umfassenden Weiterbildung geschaffen wurde. Details dazu sind uns derzeit allerdings noch nicht bekannt. Der Vorstand der ÖGKH wird aber dazu umgehend Gespräche mit dem Bundesministerium für Gesundheit und der GÖG suchen, um in dieser zentralen Frage Klarheit zu schaffen.

Insbesondere begrüßt die ÖGKH die Schaffung der Spezialisierung „Wundmanagement und Stomaversorgung“, da hier wesentliche Überschneidungen zur Hygiene evident vorliegen.